

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 26. Sitzung (23.06.1894)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 311 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 23. Juni 1894.

Zweiter Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer für Justiz und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbrauchssteuern in den Gemeinden.

Mündlich erstattet von Dr. **Fr. Wielandt**, Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Wie dem Hause aus der früheren Berichterstattung über den Gesetzentwurf, die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend, und aus der Verhandlung bekannt ist, die am 26. v. M. über diesen Gesetzentwurf stattgefunden hat, hat der Entwurf in dem vorgeschlagenen § 78 in dem Abs. 2 die Bestimmung getroffen, daß Getreide, Mehl, Schwarzbrot, Kartoffeln nur in den Gemeinden belastet werden dürfen, in denen schon bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuern erhoben werden. Es waren außerdem in dem folgenden Satze des gleichen Paragraphen und Absatzes Höchstätze bestimmt, die bei den einzelnen Gegenständen, Mehl, Getreide, Schwarzbrot, gewissen Gattungen von Fleisch, durch die Verbrauchssteuersätze nicht überstiegen werden dürfen. Es war ferner im Entwurfe ein § 79b enthalten, welcher die Gemeinden, in denen Verbrauchssteuer erhoben wird, ermächtigte, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zu bestimmen, daß die mit weniger als 300 M. Steueranschlag veranlagten Einkommen mit Umlage nicht belastet werden. Diese Befreiung soll Kraft Gesetzes eintreten bei solchen Gemeinden, in denen Verbrauchssteuern von den notwendigen Lebensmitteln, Getreide, Mehl, Schwarzbrot oder Kartoffeln, erhoben werden. Die Großh. Regierung hat damals diesen § 79b in eine gewisse Verbindung gebracht mit den vorhin erwähnten Bestimmungen des § 78 Abs. 2, insbesondere hinsichtlich der Höchstätze, nach der Richtung, daß sie mit Rücksicht auf den von ihr vorgeschlagenen § 79b auf eine weitere Bestimmung, die sonst würde aufgenommen worden sein, vorerst verzichtet hat. In der Hohen Zweiten Kammer ist bei Annahme des Gesetzentwurfs der eben erwähnte § 79b über die Befreiung der untersten Einkommensklasse von der Gemeindeumlage gestrichen worden; es ist jedoch gleichzeitig eine Zusatzbestimmung zum zweiten Absatz des § 78 vorgeschlagen und beschlossen worden, dahin gehend, daß für Mehl, Getreide, Schwarzbrot — abgesehen von

dem Höchstbetrage — die bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, in den einzelnen Gemeinden bestehenden Abgabebefehle nicht überstiegen werden dürfen. Es ist also in den einzelnen Gemeinden bezüglich der eben genannten Gegenstände der jetzige Zustand festgehalten worden in der Art, daß der Satz nicht überschritten werden darf bezüglich der Belastung, welcher 3. Zt. der Einführung des Gesetzes besteht. Es wurde von Seiten der Großh. Regierung diese Bestimmung als eine Ausgleichung für den Wegfall des § 79 b angesehen, indem sie, die Großh. Regierung, davon ausgeht, daß die Belastung der nothwendigen Lebensmittel mit Oktroi thunlichst zu vermeiden sei; somit solle auch — in Uebereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung — eine weitere Belastung, als 3. Zt. vorhanden sei, vermieden werden.

Die hohe Erste Kammer hat in der vorhin erwähnten Sitzung auf den Antrag Ihrer Kommission eine Aenderung beschlossen, dahin gehend, daß im Abs. 2 des § 78 ausdrücklich ausgesprochen werden soll, daß Kartoffeln, Milch und Speisefette — diese beiden letzteren Gegenstände sind von der Kommission der Ersten Kammer besonders hervorgehoben worden — nicht mit Oktroi belastet werden dürfen. Dagegen wurde der von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz von der hohen Ersten Kammer wieder zur Streichung beantragt. Es ging Ihre Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit von der Anschauung aus, es lasse sich nicht genügend rechtfertigen, daß in den verschiedenen Gemeinden, in welchen 3. Zt. eine Verbrauchssteuer von den eben genannten Gegenständen erhoben wird, eine Ungleichheit in Beziehung auf den zulässigen Höchstbetrag dadurch herbeigeführt werde, daß man den Betrag, der gerade in den einzelnen Gemeinden 3. Zt. des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes in Kraft ist, auch nun gewissermaßen verewige, während man andern Gemeinden, welche bereits die Obergrenze des allgemeinen gesetzlichen Höchstbetrags in der Belastung eingenommen haben, die Beibehaltung auch dieser Grenze nicht verwehren kann. In der Verhandlung dieses Hauses ist ein gegenheiliger Antrag von Seiten des Freiherrn von Göler gestellt worden, der aber mit einer Mehrheit von nur einer Stimme abgelehnt worden ist, und so wurde der Antrag der Kommission auf Strich des eben erwähnten Zusatzes in diesem Hause angenommen.

Es hat außerdem dieses Haus weitere Aenderungen beschlossen, in Abs. 3 und 4, jetzt 4 und 5, des § 78, welche sich auf das Verhältniß beziehen, in dem der Gesamtertrag der Verbrauchssteuer stehen soll zum Gesamtertrag der Umlage. Die hier beschlossene Aenderung bezieht sich nur auf die Fassung; in der Sache selber waren die Großh. Regierung und die beiden Häuser keiner verschiedenen Meinung.

Es hat nun in der Zweiten Kammer abermals eine Verhandlung über diesen Gegenstand stattgefunden. Der Erfolg derselben ist niedergelegt in dem Schreiben, welches am 13. Juni d. J. der Präsident der hohen Zweiten Kammer an das Durchlauchtigste Präsidium dieses Hauses gerichtet hat. Inhaltlich desselben ist von der Zweiten Kammer den Aenderungen, welche die Erste Kammer beschlossen hat, bezüglich des Zusatzes in § 78 Abs. 2: „Kartoffeln, Milch und Speisefette“ zugestimmt worden, ebenso der wenig bedeutenden Umänderung eines Höchstbetrags, 1 M. 20 Pf. für 100 kg Getreide, statt 1 M. 17 Pf., dann ebenso der redaktionellen Aenderung, die soeben erwähnt wurde. In dieser Beziehung bestehen keinerlei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Häusern. Es ist somit hierüber heute nicht weiter zu verhandeln.

Es ist ferner eine Aenderung beschlossen worden, welche sich lediglich darauf bezieht, daß statt der Worte „bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ der Tag, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ausdrücklich in die betreffende Bestimmung des § 78 aufgenommen worden ist. Diese Aenderung, die von mir selbst angeregt worden ist, hat lediglich einen redaktionellen Zweck und es besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit.

Meinungsverschiedenheit besteht nur noch bezüglich des § 78 Abs. 3, d. h. desjenigen Zusatzes, welchen die Zweite Kammer früher beschlossen, dieses Haus aber mit einer Stimme Mehrheit gestrichen hat. Diesen hat die Hohe Zweite Kammer wieder hergestellt, obgleich wenigstens auch Stimmen in der Verhandlung sich dahin ausgesprochen haben, es möge die Fassung der Ersten Kammer beibehalten werden. Die Wiederherstellung beruht, soweit ich aus der Verhandlung entnehmen konnte, vorzugsweise auf dem Gedanken, daß das Gesetz überhaupt zu Stande kommen soll, weil die Großh. Regierung erklärt hatte, daß ohne Wiederherstellung dieses Absatzes sie dem Gesetze nur einen so geringen Werth beilege, daß es fraglich für sie geworden sei, ob das Gesetz überhaupt zu Stande kommen werde.

Bei dieser Sachlage hat sich Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, in ihrer Mehrheit lediglich vor der Frage befunden, wo sie den größeren Werth sucht, ob in der Ablehnung des von ihr beanstandeten, in dem Hause bei der ersten Verhandlung mit kleiner Stimmenmehrheit gestrichenen Zusatzes, also in der Beseitigung einer Ungleichheit, die der Mehrheit der Kommission nicht genügend begründet erschien, oder ob sie den größeren Werth darin zu finden habe, daß das Gesetz den Städten, die dabei theilhaft sind, die Möglichkeit gibt, die Verbrauchssteuer auf unbestimmte Zeit zu beschließen, wodurch die Einführung der Verbrauchssteuer den Agitationen, den Wiederanzweiflungen bei ihrer Erneuerung entriickt wird.

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte zwar nach wie vor sachlich in Beziehung auf den von ihr gestrichenen Absatz ihrer Meinung getreu bleiben zu sollen, aber sie war doch der Meinung, daß das Gesetz durch die eben erwähnte Möglichkeit, die Verbrauchssteuer auf eine längere Dauer von Jahren festzustellen, einen erheblichen Werth biete, sodaß dessen Zustandekommen wünschenswerth sei.

Ich habe deshalb im Auftrage der Kommission den Antrag zu stellen:

Es wolle das Haus den Gesetzentwurf in derjenigen Fassung annehmen, welche derselbe in der letzten Verhandlung der Zweiten Kammer erhalten hat.

Zugleich habe ich den Antrag zu stellen, es möge das Haus mit Zustimmung der Großh. Regierung abgekürzte Berathung beschließen und schließlich dasjenige, was ich mir erlaubt habe, als Bericht der Kommission vorzutragen, durch Drucklegung als einen solchen behandeln.

